

Antrag

des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele und welche der 17 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangenen Stellungnahmen zum Antrag des Verbands der agrargewerblichen Wirtschaft (VdaW) auf Eintragung der Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ als geschützte Ursprungsbezeichnung ihr bekannt sind;
2. welchen Passagen der ihr vorliegenden Stellungnahmen die Landesregierung nicht zustimmt und warum nicht;
3. wie sie die öffentliche Aussage des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) beurteilt, dass sie einerseits in dem Antragsverfahren „modernisieren“ wolle, während das MLR andererseits selbst eine Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben hat;
4. ob sie in ihrer Stellungnahme zum VdaW-Antrag abweichende Positionen zu der unter dem früheren Landwirtschaftsminister Dr. Gerhard Weiser in Absprache mit den Streuobst-Aufpreisvermarktern erarbeiteten Richtlinie zur „Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobst aus Baden-Württemberg“ mitgeteilt hat und wenn ja, welche und mit welcher Begründung diese abweichend davon waren;
5. wie viele Unternehmen jährlich seit dem Jahr 2000 in welcher Höhe insgesamt pro Jahr Lizenzgebühren für die Verwendung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg mit dem Zusatz „Aus Integriertem und aus Streuobst-Anbau“ bezahlt haben;

6. wie sich die durchschnittliche jährliche Anzahl des Einsatzes synthetischer Pestizide beim integrierten Obstbau in Baden-Württemberg insgesamt sowie in der Obstbauregion Bodenseeregion seit 2000 entwickelt hat;
7. welche Streuobstanbaugebiete in Baden-Württemberg als die großflächigsten gelten, wie groß diese sind und ob sie zustimmt, dass die größten Obstanbaugebiete Baden-Württembergs durch Streuobstwiesen repräsentiert werden;
8. wie viel Hektar Streuobstwiesen aktuell in Baden-Württemberg als biologisch bewirtschaftet im Sinne der EU-Biorichtlinie gefördert werden und wie sich diese auf die Kreise verteilen;

II.

1. dem Landtag die Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum o. g. Antrag des VdAW vorzulegen;
2. das Qualitätszeichen nicht mehr mit der kombinierten Bezeichnung „aus Integriertem und aus Streuobst-Anbau“ zu vergeben.

08.02.2008

Pix, Dr. Murschel, Sckerl, Dr. Splett, Untersteller, Walter GRÜNE

Begründung

Der VdAW hat am 17. Juli 2006 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) einen Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ als Ursprungsbezeichnung in das von der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis gestellt.

Hierzu hat das DPMA 21 Einrichtungen befragt, von denen 17 Stellungnahmen abgaben, darunter auch das MLR Baden-Württemberg.

Im Antrag des VdAW wird das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg für die Anbaukriterien für „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ zugrunde gelegt. Die Kriterien für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg lassen im Rahmen der „Integrierten Produktion“ einen de facto unbegrenzten Pestizideinsatz zu: Mit über 20 Einsätzen synthetischer Pestizide pro Jahr gilt beispielsweise die integrierte Produktion von Bodenseeobst als die Anbauart Deutschland mit dem höchsten Einsatz synthetischer Pestizide in ganz Deutschland.

Die Betriebe sind über ihre Pflichtenhefte zur Dokumentation der Pestizideinsätze verpflichtet, sodass verwertbare Unterlagen über die Pestizideinsätze vorliegen.

Während in den 1990er-Jahren Publikationen hierzu erfolgten, im Rahmen einer Dissertation Ende der 1990er-Jahre erhebliche Missstände in der integrierten Obstproduktion am Bodensee aufgedeckt wurden und 2001 und 2002 illegale Einsätze nicht zulässiger Pestizide im baden-württembergischen Plantagenobstbau zu Verurteilungen führten, werden der Öffentlichkeit und damit den Verbrauchern die Durchschnittswerte des Pestizideinsatzes seit vielen Jahren vorenthalten.

In den 1990er-Jahren hat der damalige baden-württembergische Landwirtschaftsminister Dr. Gerhard Weiser in Absprachen mit den Streuobst-Aufpreisvermarktern Baden-Württembergs eine Richtlinie zur „Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobst aus Baden-Württemberg“ erarbeiten lassen. Diese Richtlinie findet bis heute Anwendung und gilt bei den Streuobst-Aufpreisvermarktern trotz mancher bürokratischer Hemmnisse inhaltlich bis heute als tragfähiger Kompromiss für eine Förderung durch das Land.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Position die Landesregierung hinsichtlich einer Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“

sen“ einnimmt. Und es stellt sich die Frage, wie sie die Auslobung mit der Bezeichnung „Aus Integriertem und aus Streuobst-Anbau“ begründet. Denn selbst interessierte Verbraucher/-innen können daraus weder entnehmen, wie die Landesregierung Streuobst definiert, noch ob und wenn ja wie viel Anteile Streuobst darin enthalten sind. Zudem wird für die Verbraucher/-innen nicht ersichtlich, dass die Landesregierung den Begriff „Streuobst“ für ein Produkt verwendet, in dem ein nicht definierter Anteil an Obst enthalten ist, das üblicherweise über 20-mal jährlich mit synthetischen Pestiziden behandelt wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Februar 2008 Nr. Z-0141.5/176F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele und welche der 17 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangenen Stellungnahmen zum Antrag des Verbands der agrargewerblichen Wirtschaft (VdaW) auf Eintragung der Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ als geschützte Ursprungsbezeichnung ihr bekannt sind;

Zu 1.:

Da die Landesregierung nicht Antragsteller im Eintragungsverfahren nach der Verordnung (EG) 2081/92 – neu: Verordnung (EG) 510/2006 ist, wurden ihr vom Deutschen Patentamt die Stellungnahmen nicht mitgeteilt; somit sind sie ihr nicht bekannt.

2. welchen Passagen der ihr vorliegenden Stellungnahmen die Landesregierung nicht zustimmt und warum nicht;

Zu 2.:

Da der Landesregierung die Stellungnahmen nicht vorliegen, muss es offen bleiben, ob sie ihnen zustimmt.

3. wie sie die öffentliche Aussage des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) beurteilt, dass sie einerseits in dem Antragsverfahren „moderieren“ wolle, während das MLR andererseits selbst eine Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben hat;

Zu 3.:

Im Rahmen der vom MLR durchgeführten Gespräche „Runder Tisch Streuobst“ hat sich gezeigt, dass zur Eintragung der Bezeichnung „Apfelsaft aus schwäbischen Streuobstwiesen“ unterschiedliche inhaltliche Positionen bestehen. Die Landesregierung befürwortet die Aktivitäten, auch im Rahmen einer Kompromissfindung, die dazu beitragen, dass die Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung „Apfelsaft aus schwäbischen Streuobstwiesen“ nach EU-Recht gelingt.

Da das MLR nicht Antragsteller ist, sieht die Landesregierung keinen Widerspruch darin, dass von Seiten des MLR das Angebot zur Moderation ausgesprochen wurde.

Bei Verwendung der Bezeichnung „Apfelsaft aus schwäbischen Streuobstwiesen“ sind selbstverständlich die Grundsätze des Bezeichnungsrechts sicherzustellen

und der Ursprung der Rohware muss dem Streuobstanbau zugeordnet werden können. Allerdings sollte aufgrund technischer Eckwerte und qualitativer Erfordernisse ein Toleranzbereich berücksichtigt werden.

4. ob sie in ihrer Stellungnahme zum VdaW-Antrag abweichende Positionen zu der unter dem früheren Landwirtschaftsminister Dr. Gerhard Weiser in Absprache mit den Streuobst-Aufpreisvermarktern erarbeiteten Richtlinie zur „Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobst aus Baden-Württemberg“ mitgeteilt hat und wenn ja, welche und mit welcher Begründung diese abweichend davon waren;

Zu 4.:

In der Stellungnahme wurde lediglich auf die vom Deutschen Patentamt gestellten Fragen eingegangen. Dabei wurde gegenüber der Richtlinie zu „Förderung des Absatzes von Produkten des Streuobst aus Baden-Württemberg“ keine gegensätzliche Aussage getroffen.

5. wie viele Unternehmen jährlich seit dem Jahr 2000 in welcher Höhe insgesamt pro Jahr Lizenzgebühren für die Verwendung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg mit dem Zusatz „Aus Integriertem und aus Streuobst-Anbau“ bezahlt haben;

Zu 5.:

Von den Zeichennutzern des Qualitätszeichen Baden-Württemberg bei Fruchtsaft wurden, wie allgemein geregelt, keine Lizenzgebühren erhoben.

6. wie sich die durchschnittliche jährliche Anzahl des Einsatzes synthetischer Pestizide beim integrierten Obstbau in Baden-Württemberg insgesamt sowie in der Obstbauregion Bodenseeregion seit 2000 entwickelt hat;

Zu 6.:

Die Bodenseeregion ist mit dem Schwerpunkt Kernobst das Obsthauptanbaugebiet in Baden-Württemberg. Landesweit arbeiten ca. 70% der Kernobst-Betriebe nach den Kriterien der integrierten Produktion im Rahmen des Standards des Qualitätszeichens mit Herkunftsangabe Baden-Württemberg (QZBW). Insofern bestehen allenfalls marginale Unterschiede in der Anzahl des Einsatzes synthetischer Pflanzenschutzmittel.

Aufgrund der immer stärker selektiven Bekämpfung von Krankheiten und Schaderreger ist seit dem Jahr 2000, auch im Rahmen der Einführung der sogenannten Indikationszulassung im Jahr 2001, eine qualitative Weiterentwicklung des Pflanzenschutzes (spezifische Wirkung, Nützlingsschonung, Umweltschonung), weniger eine Veränderung im Umfang der Maßnahmen erfolgt.

Da in der Landwirtschaft stets unterschiedliche Bedingungen auftreten und das weitere Geschehen, z. B. im Hinblick auf Witterung und Vorkommen der Schadorganismen, nicht immer sicher prognostiziert werden kann, ergeben sich auch unterschiedliche Entscheidungen und eine gewisse Streubreite bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von Jahr zu Jahr oder regional.

7. welche Streuobstanbaugebiete in Baden-Württemberg als die großflächigsten gelten, wie groß diese sind und ob sie zustimmt, dass die größten Obstanbaugebiete Baden-Württembergs durch Streuobstwiesen repräsentiert werden;

Zu 7.:

Auf Basis der Streuobsterhebung aus dem Jahr 1965 und der Stichprobenerhebung im Jahr 1990 kann heute von einer Streuobstfläche von rund 90.000 bis 100.000 ha ausgegangen werden. Eine aktuelle Erhebung der Streuobstflächen in Baden-Württemberg liegt nicht vor. Nach der Streuobst-Stichprobenerhebung des

Jahres 1990 befinden sich fast die Hälfte der gesamten Streuobstbestände des Landes im Neckar- und Taubertal.

Gemäß der Baumobst-Anbauerhebung des Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2007 liegen 47 % der insgesamt 15.200 ha Baumobstfläche des Erwerbsobstbaus in der Obstlandschaft „Bodensee“. In der Obstbauregion „Rheinebene“ befinden sich ca. 5.500 ha oder 36 % der Baumobstfläche des Landes. Der Rest verteilt sich auf das Anbaugebiet „Neckartal“ (1.500 ha bzw. 10 %) und die „Sonstigen Gebiete“ (900 ha bzw. 6 %). Die Streuobstfläche ist somit um ein Vielfaches größer als die Baumobstfläche im Erwerbsobstbau.

8. wie viel Hektar Streuobstwiesen aktuell in Baden-Württemberg als biologisch bewirtschaftet im Sinne der EU-Biorichtlinie gefördert werden und wie sich diese auf die Kreise verteilen;

Zu 8.:

In Baden-Württemberg werden ca. 5.700 ha Streuobstflächen nach der EU-Biorichtlinie bewirtschaftet. Die Förderung erfolgt für ca. 1.979 ha aus dem Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) für Betriebe, deren gesamte Flächen ökologisch bewirtschaftet werden und für ca. 3.722 ha nach der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Förderung des ökologischen Landbaus für die Teilumstellung der Streuobstflächen.

Abbildung 1: Ökologische Streuobstbewirtschaftung nach Landkreisen

Land- und Stadtkreise	Streuobst in ha (ökologisch)	Land- und Stadtkreise	Streuobst in ha (ökologisch)
RP Stuttgart		RP Karlsruhe	
Ostalbkreis	82,74	Stadtkreis Baden-Baden	29,75
Rems-Murr-Kreis	881,97	Rastatt	41,81
Main-Tauber-Kreis	162,81	Freudenstadt	32,41
Göppingen	400,79	Stadtkreis Karlsruhe	37,19
Heidenheim	8,41	Karlsruhe	31,46
Stadtkreis Heilbronn	4,24	Stadtkreis Heidelberg	5,61
Heilbronn	36,51	Rhein-Neckar-Kreis	23,78
Böblingen	49,05	Neckar- Odenwald-Kreis	20,04
Stadtkreis Stuttgart	5,01	Stadtkreis Pforzheim	16,15
Ludwigsburg	46,88	Enzkreis	77,56
Esslingen	122,87	Calw	20,71
Hohenlohekreis	268,03		
Schwäbisch Hall	185,21		
RP Freiburg		RP Tübingen	
Schwarzwald-Baar-Kreis	18,63	Zollernalbkreis	74,18
Emmendingen	37,01	Biberach	21,53
Stadtkreis Freiburg	0	Ravensburg	941,53
Breisgau -Hochschwarzwald	40,25	Reutlingen	98,29
Lörrach	27,64	Tübingen	175,96
Ortenaukreis	92,08	Sigmaringen	173,94
Konstanz	443,13	Bodenseekreis	738,23
Rottweil	15,61	Alb-Donau-Kreis	76,67
Tuttlingen	52,07		
Waldshut	82,94		

II.

1. dem Landtag die Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum o. g. Antrag des VdaW vorzulegen;

Zu 1.:

Die Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum ist als Anlage beigelegt.

2. das Qualitätszeichen nicht mehr mit der kombinierten Bezeichnung „aus Integriertem und aus Streuobst-Anbau“ zu vergeben.

Zu 2.:

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung das Qualitätszeichen Baden-Württemberg nicht weiter mit dem Textzusatz „AUS INTEGRIERTEM UND STREU-OBSTBAU“ zuzulassen, wie dies seit Bestehen dieser besonderen Kennzeichnung erfolgt. Dabei können die Verbraucher erkennen, dass es sich dabei nicht ausschließlich um Fruchtsaft von Streuobst handeln muss.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Deutsches Patent- und Markenamt

Datum 18.05.2007

80297 München

 Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006;
Stellungnahme zum Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ als Ursprungsbezeichnung in das von der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der von Ihnen erbetenen Stellungnahme zum Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ teilen wir Ihnen folgendes mit:

- Die Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ wird in diesem oder ähnlichem Wortlaut in der Kennzeichnung von entsprechenden Produkten eingesetzt.

- 2 -

Die vorgenommene Abgrenzung des Herkunftsgebietes mit Baden-Württemberg und dem Regierungsbezirk Schwaben betrachten wir als zutreffend, nachdem bereits im Antragsverfahren für „Schwäbische Maultasche“ die gleiche Abgrenzung des Herkunftsgebietes vorgenommen ist.

- Bei der Herstellung von Apfelsaft vom schwäbischen Streuobstwiesen werden traditionell säurereiche Sorten verwendet, die nur im extensiven Streuobstbau vorkommen. Sie ergeben einen sehr geschmackvollen und säuerlichen Fruchtsaft.
- „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ ist nach unserer Überzeugung bei den Verbrauchern eine gängige und nachvollziehbare Ursprungsbezeichnung. Insbesondere sind den Verbrauchern die extensiven Anbaumethoden des Streuobstbaus bekannt und wegen der ökologischen und regionalen Bedeutung besonders geschätzt und mit einem positiven Image verbunden.

Aus diesen Gründen sehen wir die Schutzfähigkeit der Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ uneingeschränkt als gegeben an und wir unterstützen den Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ als Ursprungsbezeichnung in das von der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis. Wir würden es begrüßen, wenn das Eintragsverfahren zügig vorankommen könnte.

Mit freundlichen Grüßen